

Änderungen

zum

Gestaltungsplan

für die Kerngebiete

Baulinienplan

für das übrige Baugebiet

von 1986

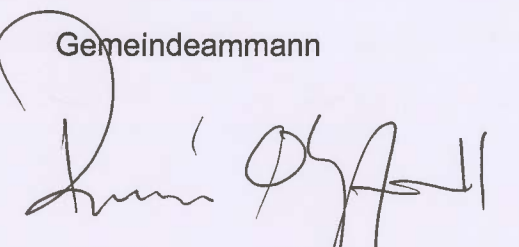
1:500

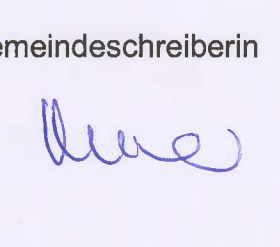
Öffentliche Auflage vom 17. Juni bis 6 Juli 2011

Vom Gemeinderat beschlossen am: 7. Juni 2011

Gemeindeamman

Gemeindeschreiberin





Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit
Entscheid Nr. 83 vom 12. M. 2012

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

Allgemeinverbindliche Inhalte

- Mantelbaulinie
Bestimmt Lage und Abgrenzung, bis zu der Bauten und Anlagen gestellt werden dürfen. Dies gilt auch bei Wiederaufbau im Falle eines freiwilligen Abbruchs oder Elementarschadenfalles.
- Besonders wertvolle Bauten (Kulturobjekt i.s. §10 NHG)
Es besteht ein Abbruchverbot.
- Wertvolle Bauten (Kulturobjekt i.s. §10 NHG)
Es besteht ein Abbruchverbot.
- Gesamtform der Bauten erhaltenswert
Solche Bauten sind nach Möglichkeit zu erhalten.
- Nicht klassierte Bauten

Aufgehobene Inhalte

- Grünanlagen und Vorgärten
- Schützenswerte Einzelbäume
- Hochwasserlinie
- Gewässer

